

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Florian Hibbeln
Zimmer 233

T 02961 / 943391
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

Florian.Hibbeln@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194909
Aktenzeichen: 42.40182-2025-04

Datum: 06.10.2025

Zustellungsurkunde

HochsauerlandEnergie GmbH
v.d. GF Herrn Siegfried Müller
Auf'm Brinke 11
59872 Meschede

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW (WEA 1 - WEA 6)

Grundstück Meschede-Calle, Nr. (Calle)

Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 3, 4, 6, 7, 8, 20, 22, 23, 46, 50, Flur 22, Flurstücke 11, 12, 13, 14, 16, 29, 33, Flur 35, Flurstücke 7, 8, 9, 18, 23, 24, 25, 26, 31

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

I. Tenor

auf Antrag vom 31.03.2025, zuletzt ergänzt am 29.08.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59872 Meschede, Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 3, 4, 6, 7, 8, 20, 22, 23, 46, 50, Flur 22, Flurstücke 11, 12, 13, 14, 16, 29, 33, Flur 35, Flurstücke 7, 8, 9, 18, 23, 24, 25, 26, 31 **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von sechs WEA des Typs Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 06) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten :**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 01	442.562 5.685.241	Calle / 21 / 3, 4, 6, 7, 8, 46
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 02	442.428 5.684.559	Calle / 21 / 20, 22, 23, 50
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 03	442.918 5.683.957	Calle / 22 / 11, 12, 13, 14
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 04	443.137 5.684.451	Calle / 22 / 16, 29, 33
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 05	443.706 5.684.122	Calle / 35 / 7, 8, 18, 31
Vestas V 172	7.200	175	172	WEA 06	443.826 5.684.632	Calle / 35 / 9, 23, 24, 25, 26

ISA-Arbeitsstätten-Nummern: 8194909.1, 8194909.2, 8194909.3, 8194909.4, 8194910.1, 8194910.2

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und §§ 40, 39 LFoG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Befristung und Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Fachbereich Planung und Bauordnung) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für alle sechs WEA (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

2.132.145,02 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Vier Wochen vor Baubeginn sind die noch notwendigen Baulasten für die Abstandsflächen bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede zu beantragen und die erforderlichen Unterschriften sind zu leisten.
- 3.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind die notwendigen Baulasten für die planungsrechtliche Erschließung entsprechend der in den nachgereichten Unterlagen vom 18.06.2025 dargestellten Erschließungsweg bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede zu beantragen und die erforderlichen Unterschriften sind zu leisten. Alternativ können auch entsprechende Grundbucheintragungen vorgelegt werden.
- 3.5 Die Kompensationszahlung zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes i.H.v. **187.920,00 Euro** ist spätestens zu Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472529401**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18

BIC: WELADED1MES

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

1. Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 2
2. Kurzbeschreibung	Blatt 1 bis 2
3. Antragsformular 1	Blatt 1 bis 6
4. Antragsformular 2	Blatt 1
5. Antragsformular 7	Blatt 1 bis 2
6. Urheberrechte Dritter	Blatt 1
7. Antrag Luftfahrthindernisse und Hindernisangaben	Blatt 1 bis 2
8. Nutzungsverträge	Blatt 1 bis 32
9. Vorbescheide 42.40246-2024-04 u. 42.40247-2024-04	Blatt 1 bis 6
10. Antrag auf Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids	Blatt 1
11. Antragsformular Richtfunk mit Karte	Blatt 1 bis 2
12. Bauantrag u. –beschreibung mit Architektenbescheinigung	Blatt 1 bis 8
13. Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA	Blatt 1 bis 7
14. Allgemeine Beschreibung der Anlage	Blatt 1 bis 22
15. Beschreibung der Rotorblatttiefen mit Übersichtszeichnungen	Blatt 1 bis 4
16. Herstellerangaben für die Schallprognose	Blatt 1 bis 4
17. Beschreibung Fledermausschutzsystem	Blatt 1 bis 4
18. Beschreibung Schattenwurf-Abschaltsystem	Blatt 1 bis 3
19. Beschreibung prinzipieller Aufbau und Energiefluss	Blatt 1 bis 3
20. Beschreibung Leistungs- u. Schallspezifikationen	Blatt 1 bis 23
21. Herstellererklärung zur Gültigkeit der Dokumenten	Blatt 1 bis 4
22. Hinweis Typenprüfung	Blatt 1
23. Nachweis der Rohbau- u. Herstellkosten	Blatt 1 bis 4
24. Übersichts- u. Lagepläne	Blatt 1 bis 10
25. Lageplan und Eigentümerliste der Zuwegung	Blatt 1 bis 3
26. Angaben u. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Blatt 1 bis 10
27. Abwasser- und Abfallentsorgung	Blatt 1 bis 6
28. Hinweis zur Wartung	Blatt 1

29. Hinweis zur BNK	Blatt 1
30. Beschreibung Tages-, Nachtkennzeichnung u. des Akkukastens	Blatt 1 bis 21
31. Allgemeine Spezifikationen Gefahrenfeuer	Blatt 1 bis 13
32. Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme	Blatt 1 bis 3
33. Allgemeine Spezifikationen Eiserkennung	Blatt 1 bis 8
34. Integration und Beschreibung des angewandten Eiserkennungssystems	Blatt 1 bis 8
35. Blitzschutz, elektromagnetische Verträglichkeit u. Erdungssystem	Blatt 1 bis 15
36. Herstellererklärung zur Gültigkeit der Dokumenten	Blatt 1 bis 4
37. Allgemeine Spezifikation Blitzerkennungssystem	Blatt 1 bis 3
38. Hinweis zum Arbeitsschutz	Blatt 1
39. Erlass StN-Verfahren WEA	Blatt 1 bis 2
40. Evakuierungs-, Flucht- u. Rettungsplan	Blatt 1 bis 3
41. Allgemeine Angaben Arbeits- u. Brandschutz	Blatt 1 bis 13
42. Generisches und standortspezifisches Brandschutzkonzept	Blatt 1 bis 20
43. Rückbauverpflichtung und Nachweis der Rückbaukosten	Blatt 1 bis 3

Ordner 2 von 2

44. Schallimmissionsprognose, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht: MS-2310-201-NRW-SO-de Rev.: 2, vom 29.04.2025	Blatt 1 bis 41
45. Schattenwurfprognose, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht: MS-2310-201-NRW-SH-de Rev.: 2, vom 29.04.2025	Blatt 1 bis 118
46. Baugrundgutachten (WEA 1 und 2), PTM Geotechnik Arnsberg GmbH Bericht: 23-8487.02, Mai.2024	Blatt 1 bis 19
47. Baugrundgutachten (WEA 3 - 7), PTM Geotechnik Arnsberg GmbH Bericht: 23-8487.01, April.2024	Blatt 1 bis 34
48. Stellungnahme Standsicherheit Kranstellflächen, PTM Geotechnik Arnsberg GmbH	Blatt 1 bis 2
49. Überprüfung Drehfedersteifigkeiten und Sohldrücke, PTM Geotechnik Arnsberg GmbH	Blatt 1 bis 4
50. Hinweis Turbulenzgutachten	Blatt 1
51. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil I, ecoda GmbH & Co. KG, vom 07.03.2025	Blatt 1 bis 69
52. Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil II, ecoda GmbH & Co. KG, vom 07.03.2025	Blatt 1 bis 12
53. Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept, ecoda GmbH & Co. KG, vom 07.03.2025	Blatt 1 bis 21

- | | |
|---|----------------|
| 54. Ergebnisbericht Avifauna,
ecoda GmbH & Co. KG, vom 28.02.2025 | Blatt 1 bis 40 |
| 55. FFH-Vorprüfung,
ecoda GmbH & Co. KG, vom 24.08.2025 | Blatt 1 bis 17 |
| 56. Gutachterliche Replik zur Stellungnahme der UNB,
ecoda GmbH & Co. KG, vom 28.08.2025 | Blatt 1 bis 30 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede,
Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede (Zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen)

- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Mind. 2 Wochen vor Baubeginn, gilt auch für bauvorbereitende Arbeiten)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) (Mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Koordinaten in WGS 84, Höhe ü. NN und Gesamthöhe ü. NHN, unter Angabe der Zeichen: III-1467-24-BIV und III-1469-24-BIV)
- Regionalforstamt Oberes Sauerland, Poststraße 7, 57392 Schmallenberg

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- **Probetrieb:**
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- **Inbetriebnahme:**
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- **Regelbetrieb:**
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, Bericht Nr.: MS-2310-201-NRW-SO-de Rev. 02 vom 29.04.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistung zur Nachtzeit (22-6 Uhr)

- 3.2 Die **WEA 01, WEA 02 und die WEA 04 – 06** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tagzeit 6:00 – 22:00 Uhr und während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „PO7200“ $L_{o,Okt} = 109,9 \text{ dB(A)}$ mit einer Nennleistung von max. 7.200 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}[\text{dB(A)}]$	89,9	96,8	101,4	100,4	101	99,9	98,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$		
$L_{e,max,Okt}[\text{dB(A)}]$	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100
$L_{o,Okt}[\text{dB(A)}]$	92	98,9	103,5	102,5	103,1	102	100,4

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument Vestas 0124-6701.V06 vom 08.11.2024
 $L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die **WEA 03** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose zur Tagzeit von 6:00 – 22.00 Uhr und zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im **Betriebsmodus „PO6800“** **Lo,Okt = 109 dB(A)** mit einer Nennleistung von max. **6.800 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	92,5	97,3	100	99,3	101	99,4	93,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$	
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	94,2	99	101,7	101	102,7	101,1	95
L_{o,Okt}[dB(A)]	94,6	99,4	102,1	101,4	103,1	101,5	95,4

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument Vestas 0124-6701.V06 vom 08.11.2024
 L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.4 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Vestas V 172** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 bis 3.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o. g. Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der o. g. Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.5 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmungen Nr. 3.4 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der o. g. Schallprognose ein stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 bis 3.3 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der o. g. Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der oben genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.7 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 bis 3.3 i.V.m. 3.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.4 durch eine FGW-konforme Vermessung an der genehmigten WEA durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 3.8 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.9 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.10 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweise zum Lärmschutz

3.11 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der TA Lärm.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
SO-A	Am Hülling 1	59872 Meschede-Wallen	60	45
SO-B	Im Oth 3	59872 Meschede-Wallen	55	40
SO-C	Seltenberg (X: 444.698, Y: 5.687.026)	59872 Meschede-Calle	55	40
SO-D	Oesterberge 1	59889 Eslohe-Wenholthausen	60	45
SO-E	Oesterberge 3	59889 Eslohe-Wenholthausen	60	45
SO-F	Heyeweg 36	59889 Eslohe-Wenholthausen	55	40
SO-G	Königstr. 26	59889 Eslohe-Wenholthausen	55	40
SO-H	Neuenbecke 49	59872 Meschede-Grevenstein	55	40
SO-I	Blessenohl 3	59889 Eslohe-Wenholthausen	60	45
SO-J	Oberberger Str. 101	59872 Meschede-Berge	60	45
SO-K	Wiesenweg 10	59872 Meschede-Berge	55	40

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.12 Die Schattenwurfprognose der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, Bericht Nr.: MS-2310-201-NRW-SH-de Rev. 02 vom 29.04.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.13 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
SH-G	Oberberger Str. 101	59872 Meschede-Berge
SH-H	Wiesenweg 10	59872 Meschede-Berge

- 3.14 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Bez. IO	Adresse	PLZ / Ort
SH-A	Am Hülling 1	59872 Meschede-Wallen
SH-C	Oesterberge 1	59889 Eslohe-Wenholthausen
SH-E	Blessenohl 3	59889 Eslohe-Wenholthausen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.15 Die beantragten Windenergieanlagen sind an eine **gemeinsame** Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA real an den unter Nr. 3.14 genannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten und unter der Nr. 3.13 genannten Immissionsorten darf nachweisbar kein Schattenwurf durch die beantragten WEA entstehen. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.16 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.12 bis 3.14 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 3.17 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.18 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.13 und 3.14 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

- 3.19 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 3.20 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020), Anhang 2 zulässig ist.
- 3.21 Die Abstrahlung der ggf. für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstarke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Feinabsteckung nach den in den genehmigten Lageplänen und Bauzeichnungen festgelegten Abmessungen und Höhenlagen erfolgt ist.
- 4.2 Die Typenprüfung einschließlich der statistischen Einzelnachweise ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei Baubeginn vorzulegen.
- 4.3 Die Standorteignungsprüfung/Turbulenzgutachten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.4 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsicht ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.5 Nach dem Aushub der Baugrube ist für die Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrubensachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.6 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektion ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.7 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch in den Plänen angegebene Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.8 Für die Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung des Turms sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 der Bauordnung NRW 2018).
- 4.9 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss Gondel an den Turm – haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.10 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (inkl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen. Ein Inbetriebnahme Protokoll ist vom unabhängigen Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.11 Der Betreiber/Errichter hat gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.12 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. des Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.
- 4.13 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauvorhabens zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW).
- 4.14 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten.
- 4.15 Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort oder durch entsprechende technische Maßnahmen festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Vor Inbetriebnahme ist schriftlich die Umsetzung durch den Anlagenbau zu bestätigen. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.16 An der Zufahrt zu der Anlage, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/ Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.17 Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektionen und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o.g. Prüfung hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.18 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.19 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlagen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Wechsel der Bauherrschaft.

- 4.20 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingungen unter Nr. 1 in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.21 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Sachverständigengutachten (nach DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm, Gründung, Fassung Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.22 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen.
- 4.23 Für alle Betriebs-, Infrastruktur-, und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Zu den Windenergieanlagen ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu erstellen. Die Feuerwehrezufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.3 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehldreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot (z. B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrschrließung installiert wird.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.5 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.6 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.7 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder/Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf weißem Grund auszuführen. Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.8 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage ist vorzubeugen.

Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützeenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.

- 5.9 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.10 Der zuständigen Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänge der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

7. Hinweis und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 7.1 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.2 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Stadt Meschede sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente etc. Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) ist sofort zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

Hinweis:

- 7.5 Sofern in Folge von Zuwegungen, Versorgungsleitungen etc. Gewässer (kleine Siepen eingeschlossen) gequert werden sollen, sind möglichst frühzeitig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde gem. §22 LWG zu beantragen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer, chiroptologischer und mammalogischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in Gehölze und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum (01.03. bis 30.09.) planungsrelevanter sowie sonstige europäischer Vogelarten durchgeführt werden.

Davon abweichend gilt hinsichtlich der planungsrelevanten Brutvogelarten die Bauzeitenbeschränkung artspezifischer nach folgender Maßgabe:

Laub- und Laubmischwälder / Nadelwälder / Wildwurf- und Kalamitätsflächen (WEA 1 – WEA 6)

Bauzeitenbeschränkung

- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)
- 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)
- 05.03. bis 31.07. (Heidelerche)
- 01.05. bis 15.08. (Neuntöter)
- 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)

Höhlenbäume (WEA 1 – WEA 6)

Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:

- 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)

Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von < 100 m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 15.03. bis 31.07. (Grauspecht)
- 01.03. bis 31.07. (Raufußkauz)
- 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)
- 15.02. bis 30.06. (Waldkauz)

Horstbäume (WEA 1 – WEA 6)

Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen während der Nutzungszeiten:

- 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht Mäusebussard, Sperber, Waldohreule)

Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von < 100 m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:

- 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard)

Grünland, Säume und Hochstaudenfluren (WEA 3 und WEA 6)

Bauzeitbeschränkung

- 15.04. bis 15.08. (Baumpieper)
- 15.03. bis 31.07. (Heidelerche)

Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich – sowie dessen Umfeld von 100 m auf Höhlenbäume – durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten sowie sonstigen europäischer Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist und alle Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins planungsrelevanter Brutvogelarten innerhalb der oben genannten artspezifischen Beschränkungszeiträume sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Rodungen bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Im Falle des Vorhandenseins sonstiger europäischer Brutvogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Ausschlusses von Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber sonstigen europäischen Vogelarten ausgelöst werden.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 **Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten**

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA 1 – WEA 6 vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Quartierstrukturen für planungsrelevante Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 **Baufelduntersuchung zugunsten der Art Haselmaus**

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn die geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume und Individuen der Art Haselmaus zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen. Sollten keine geeigneten Lebensräume und Individuen festgestellt werden, kann auf die nachfolgenden Maßnahmen der Ziffern 8.5 und 8.6 verzichtet werden.

Auf eine Untersuchung der geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Art Haselmaus kann verzichtet werden, sofern die Maßnahmen der Ziffern 8.5 und 8.6 berücksichtigt werden.

8.5 **Baufeldräumung zugunsten der Art Haselmaus**

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzbeständen innerhalb der für Haselmäuse geeigneten Habitatstrukturen ist – ohne Beeinträchtigung des Oberbodens – im Zeitraum der Winterruhe von Haselmäusen vom 01.11. bis 31.03. möglich. Im Sinne der Synchronisation von Maßnahmenzeiten mit den Brutzeiten von Vogelarten hat die Entfernung der Vegetation bis Ende Februar eines Jahres zu erfolgen. Auf den Einsatz schwerer Fahrzeuge ist zu verzichten und der Rückschnitt sowie die Entfernung händisch vorzunehmen. Schwere Fahrzeuge mit langem Greifarm (z.B. Holzvollernter (Harvester), Tragschlepper (Forwarder)) dürfen nur von vorhandenen Wegen aus eingesetzt werden. Eingriffe in den Boden müssen minimal gehalten werden, um eine Beeinträchtigung von Winterschlafnestern von Haselmäusen knapp unter der Erdoberfläche zu vermeiden.

Die gefälltten Bäume und Sträucher sind bodenschonend von der Fläche zu entfernen, damit es zu keiner Ansiedlung von Arten, wie beispielsweise der Wildkatze, kommt. Erdarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstöcke sind erst ab dem 01.05. möglich, nachdem die Haselmäuse die nun nicht mehr den Lebensansprüchen entsprechenden Flächen verlassen haben.

Alternativ dazu kann in den Eingriffsbereichen, die geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell entfernt werden, um die Bauflächen als Winterquartier unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 31.03. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden.

8.6 **Habitataufwertung zugunsten der Art Haselmaus**

Je nach Habitataignung der Eingriffsflächen und angrenzenden Flächen ist die Gehölzentnahme mit einer Habitataufwertung der angrenzenden Bereiche, z.B. durch die Anbringung von Haselmauskästen, zu kombinieren. Die Habitataignung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu protokollieren und zu bewerten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

8.7 **Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen der WEA 6**

Im Falle von Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendenden Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern zwischen dem 01.04. bis 31.08. eines Jahres auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt der WEA 6 gelegen sind, ist die WEA 6 abzuschalten. Die Abschaltungen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Diese Regelung ist auch während des Probetriebs anzuwenden.

Die Regelung umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Calle, Flur 35, Flurstück 26 (teilw.).

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA 6 und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA vollständig vorzulegen.

Alternativ zu den Nutzungs- und Pflegeverträgen ist die WEA 6 zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Im Falle einer Fehldetektion ist ein Wiederanlaufen der WEA nach visueller Kontrolle möglich. Der technische Nachweis auf Eignung einer automatisierten Lösung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mit Inbetriebnahme der automatisierten Lösung vorzulegen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 6 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Ein vom Anlagenbetreiber im Einvernehmen mit dem Hochsauerlandkreis (Untere Naturschutzbehörde) zu beauftragender Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograph mit freilandornithologischen Kenntnissen) überprüft nach den Vorgaben des Modul A (MUNV & LANUV 2024) im Zuge eines Monitorings regelmäßig zwischen dem 10.03. (Beginn der Brutplatzbesetzung) und dem 10.05. (Ende der späten Eiablage) im 1.200 m-Radius um die WEA 6, ob ein besetztes Rotmilanrevier, ein Horst oder Wechselhorst vorliegt.

Die entsprechenden Untersuchungen (maximal fünf Mal mit mindestens sieben Tagen und höchstens 14 Tagen Abstand zwischen den Kartierungen) sind bei nach fachlichem Ermessen des Kartierers geeigneter Witterung (i.d.R. heiter - wolkig bzw. sonnig, kein Regen oder stürmischer Wind, unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Wetterverhältnisse) für einen Zeitraum von jeweils 5 Stunden durchzuführen. Der Kartierer hat sich bei Abweichungen von den regelmäßigen Vorgaben mit der Unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen. Hiervon abweichend dürfen die bereits bekannten, innerhalb des 1.200 m-Radius liegenden Horste zur Vermeidung von Störungen brütender Milane nur zweimal (bspw. April in unbelaubtem Zustand und Ende Juni/ Anfang Juli) unmittelbar im Umfeld des Horstes auf Besatz überprüft werden. Bei diesen direkten Horstkontrollen sollte möglichst ein Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde anwesend sein.

Das Aussetzen der Maßnahme von WEA 6 für das untersuchte Brutjahr (frühestens ab dem 11.05.) kann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises beantragt werden, sobald der fachgutachterliche Nachweis erbracht wurde, dass im 1.200 m-Radius um die WEA 6 kein Rotmilanrevier besetzt ist (nach Südbeck et. al. (2005) bzw. den EOAC-Kriterien). In diesem Rahmen ist auf ernstzunehmende Hinweise Dritter einzugehen.

Der Nachweis hat mindestens die untersuchten potentiellen Reviere, die Kartierzeiten sowie die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen zu beinhalten. Die einzelnen Kartierdaten sind tabellarisch anzugeben und zusätzlich in Form eines gutachterlichen Fachbeitrages abschließend zu bewerten. Der Nachweis wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt, die innerhalb von sieben Tagen über die Zulässigkeit der Betriebsaufnahme entscheidet.

Wird der Nachweis nicht erbracht, bleibt die Maßnahme Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für die WEA 6 regulär bis einschließlich zum 31.08. des untersuchten Brutjahres bestehen.

8.8 Zahlung in das Artenhilfsprogramm

Die Antragstellerin hat eine zweckgebundene Abgabe in das nach § 45d BNatSchG geregelte Artenhilfsprogramm zu leisten. Die Höhe der Zahlung beträgt für WEA 6 insgesamt

3.240 Euro.

Die Zahlung ist jährlich an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) unter Verwendung des Kassenzzeichens **1180 0654 8911** an folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

8.9 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Mastfußbereich im Umkreis von 136 m um die WEA 1 – WEA 6 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie den Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an den Mastfußbereichen auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.

8.10 Tageszeitenregelung Wildkatze

Alle stattfindenden Arbeiten zwischen dem 01.04. und 30.09. sind tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Störungsverbot insbesondere während der Hauptaktivitätszeit der Wildkatze nicht ausgelöst wird.

Ausgenommen sind jene Arbeiten, die nachweislich ausschließlich nachts erfolgen können. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

8.11 Geschwindigkeitsbegrenzung Wildkatze

Im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. ist das Befahren der Wege im Wald im Zusammenhang mit Bau- und Wartungstätigkeiten der WEA 1 – WEA 6 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit max. 30 km/h zulässig.

8.12 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 1 – WEA 6 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 1 – WEA 6 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 – WEA 6 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.13 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

8.14 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA 1 – WEA 6 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

45.305 Biotopwertpunkten.

a. Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung auf den temporären Bauflächen

Die temporär genutzten Bauflächen sind z.T. wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Hierzu ist an den Standorten der WEA 1, WEA 3, WEA 4 eine forstwirtschaftliche Nutzung (Weihnachtsbaumkulturen) und am Standort der WEA 6 eine landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) wiederherzustellen.

b. Entwicklung von lebensraumtypischen Waldinnenrändern auf den temporären Bauflächen

Bei der Eingriffsbilanzierung wurde die Anpflanzung der temporären Bauflächen mit lebensraumtypischen Waldinnenrändern mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen von 90 % – 100 % des Biotoptyps AV1, lrt100, ta3-5, m miteingerechnet. Diese Anpflanzungen stellen z.T. eine Verbesserung des Ausgangszustandes dar und werden daher als Teilkompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt anerkannt.

Das angestrebte Arteninventar entspricht dem WET 12 mit voller Kompatibilität zu den FFH-LRT 9130 bzw. 9110 und orientiert sich an den lebensraumtypischen Baumarten des Waldlebensraumtyps. Geeignete Arten zur Anlegung der Bäume sind insbesondere Trauben- bzw. Stieleiche und Buche oder Hainbuche. Die genauen Gehölzanteile der Anpflanzungen sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen.

Für die Stauch- und Baumanpflanzungen sind zertifizierte, wurzelnackte Forstpflanzen mit gebietsheimischer Herkunftsregion (autochtones Pflanzmaterial) in forstüblichen Verbund (min. 2.500 St. / ha) einzubringen.

Eingriffe in die Pflanzungen sind zu vermeiden. Bei Bedarf (z.B. Austausch von Großkomponenten der WEA) ist ein auf den Stock setzten der Gehölze zulässig.

Für die Kranauslegerflächen sowie Böschungsbereiche sind gezielt Gründlandbrachflächen (EE4,veg1) herzustellen. Die Flächen sind alle zwei bis drei Jahre ausschließlich im Spätherbst (01.10. – 30.11.) zu mulchen.

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind. Pflanzausfälle über 20 % sind in der drauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und im Hinblick auf aufkommende lebensraumtypischen Gehölze zu durchforsten. Die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ ist zu berücksichtigen.

Die durch die Wiederaufforstung entstehende Biotopaufwertung ist bei der Eingriffsbilanzierung verrechnet worden.

Die Flächenabgrenzungen sind in den untenstehenden Abbildungen dargestellt.

c. Multifunktionale Anerkennung der forst- sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt

Auf einer Gesamtfläche von 14.277 m² sind Weihnachtsbaumkulturen mit dem Waldentwicklungstyp 12 (WET) wiederaufzuforsten sowie auf einer Gesamtfläche von 4.000 m² ein Waldaußenrand mit vorgelagertem Krautsaum zu entwickeln. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps 12 sowie eines reich strukturierten Brut- und Nahrungshabitat für die Arten Baumpieper und Heidelerche. Die ökologische Aufwertung der Fläche dient multifunktional der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsfläche befindet sich in folgendem Flurstück:

Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstück 8 (teilw.)

Die Fläche ist in der Abbildung 2 kartographisch dargestellt.

Die Pflanzung erfolgt auf der **Kompensationsfläche M-A** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 50 – 70 %
- Nebenbaumarten: Hainbuche 20 – 40 %
- Begleitbaumarten: Winterlinde, Sandbirke (einzeltstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 2.500 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Bei der Wiederaufforstung der Kompensationsfläche M-A ist ein ca. 10 m breiter Waldaußenrand mit lebensraumtypischen Straucharten des WET 12 (z.B. Hasel, Weisdorn, Faulbaum, Schlehe und Laubgehölz-Überhaltern (z.B. Sandbirke und Wildobst, z.B. Wildbirne, Süßkirsche)) sowie eine ca. 5 m breiter vorgelagerter Krautsaum gegen die südliche Weihnachtsbaumkultur vorzusehen (Zielbiototyp: AV, lrt 100, ta3-5, m). Die Begründung des Waldmantels erfolgt mit mindestens 2.500 Pflanzen je Hektar. Bei der Anlage des Krautsaums sind die Ansprüche des Baumpiepers zu beachten:

- Verwendung einer standortangepassten Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“)
- Deckung der Krautschicht mind. 50 %
- lückig-kurzrasige Ausprägung zur Nahrungssuche / Anflugstelle
- Vorhandensein von nach oben Sichtschutz bietenden (Gras-) Bulten o. a. hochwüchsigen, krautigen Stellen als Nisthabitat
- Jährliche Mahd ab 01.08.
- Abtransport des Mahdguts

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Kompensationsfläche hat einen Bestands-Biotopwert von 2 (Biotoptyp HJ7, oq). Die Zielbiotope (AB3, lrt100, bta3-5, m; AV1, lrt100, ta3-5, m) haben jeweils den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von

73.108 Biotopwertpunkten.

Dadurch kann der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 45.305 Biotopwertpunkten kann dadurch vollständig abgegolten werden.

Die Flächenabgrenzung der Maßnahmenfläche ist in den untenstehenden Abbildungen dargestellt.

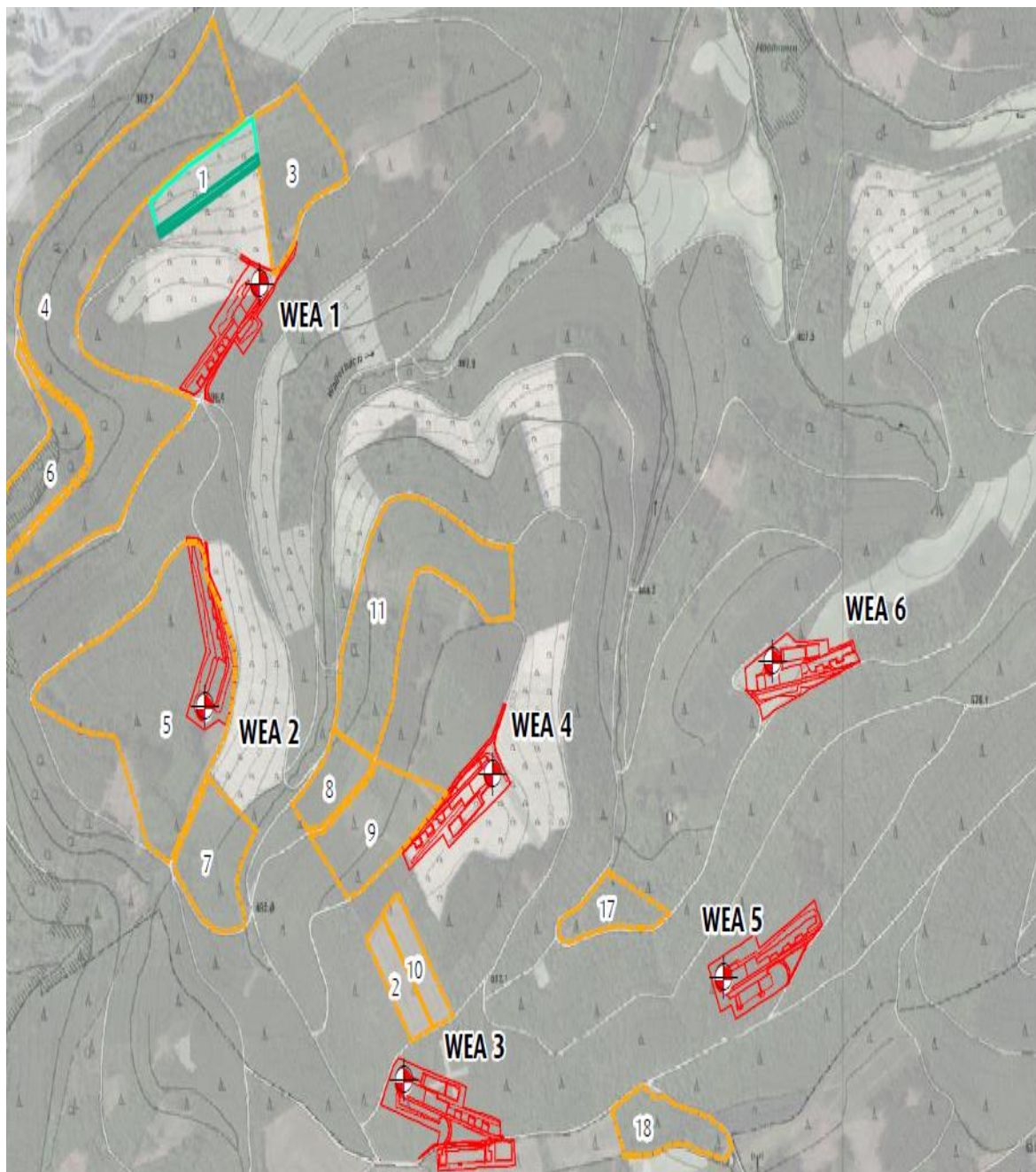


Abbildung 1: Übersicht der räumlichen Lage der Maßnahmenfläche 1 (Maßnahme M-A), die gelben Flächen dienen dem forstrechtlichen Ausgleich (Maßnahme M-B)



Abbildung 2: Übersicht der Teilflächen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Arten Baumpieper und Heidelerche auf dem Flurstück 21 in der Flur 8 der Gemarkung Calle.

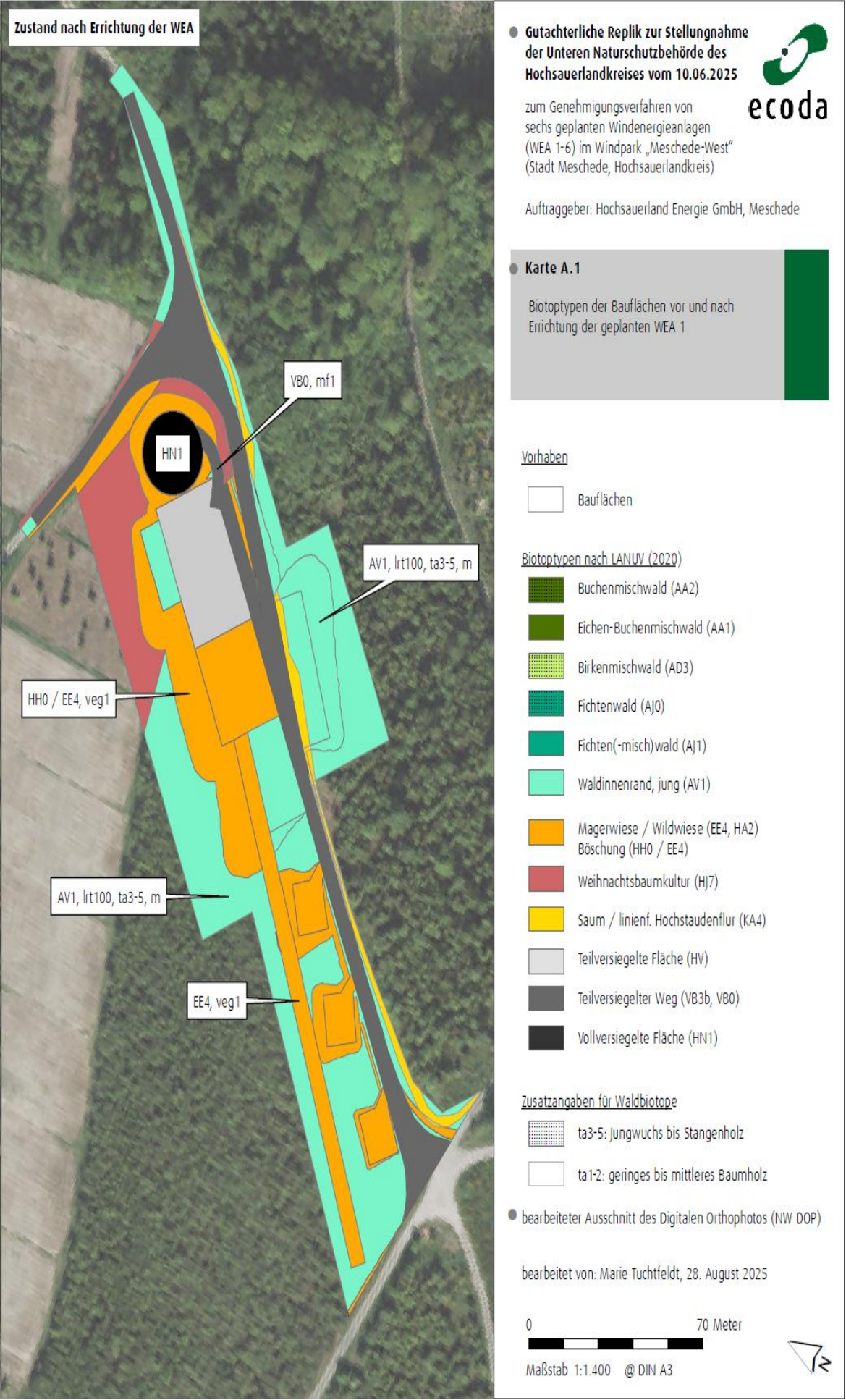


Abbildung 3: WEA 1 im Planzustand

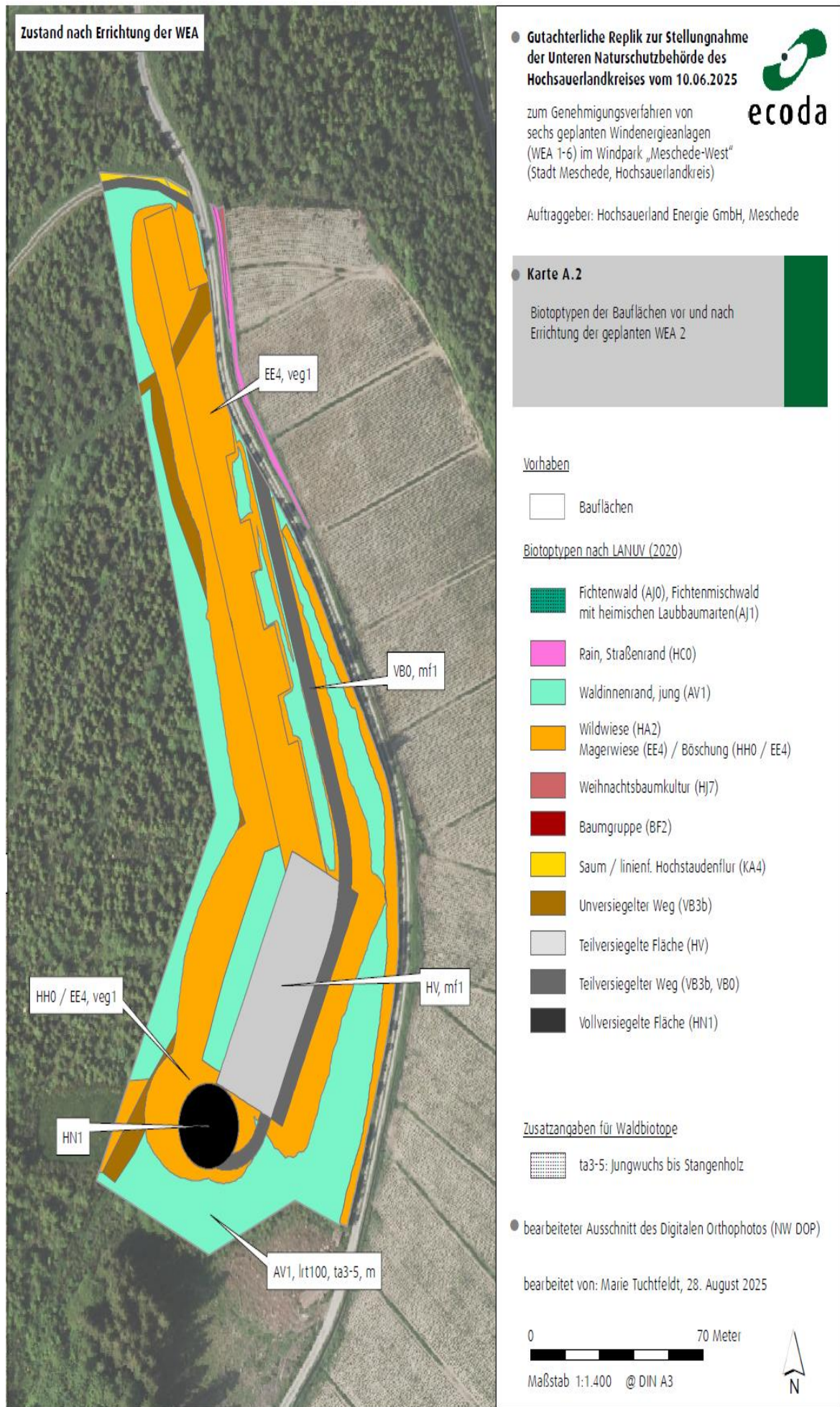


Abbildung 4: WEA 2 im Planzustand

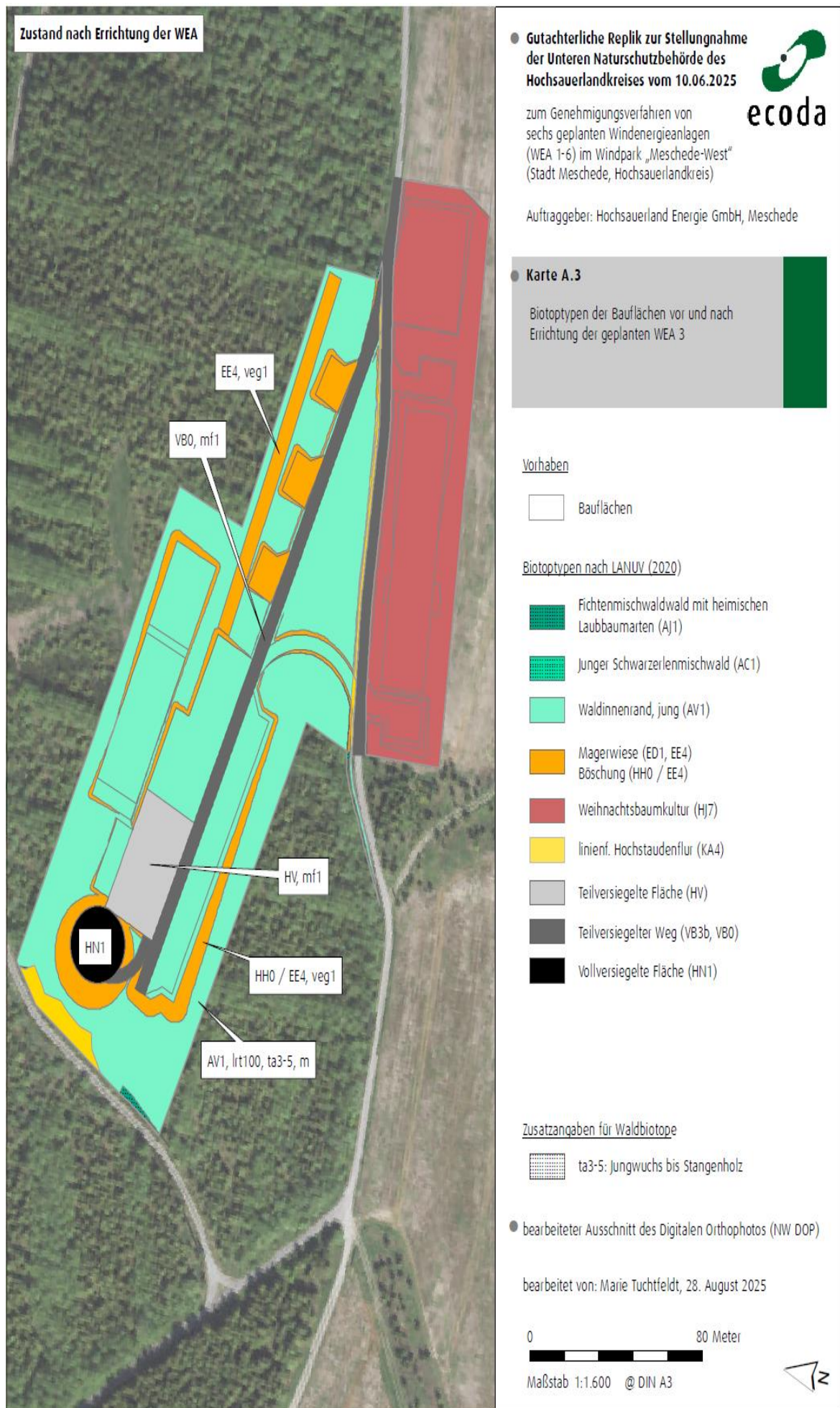


Abbildung 5: WEA 3 im Planzustand

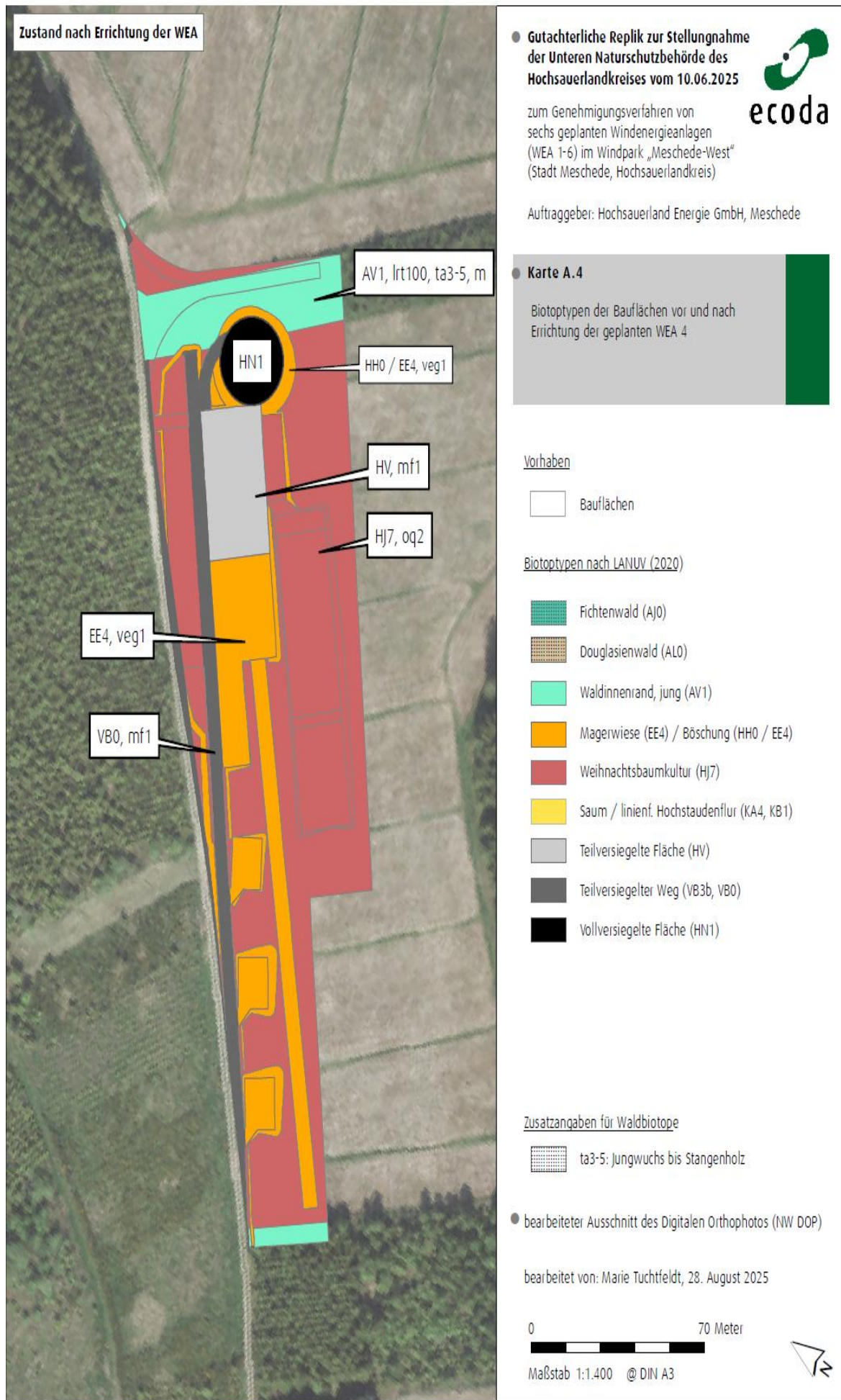


Abbildung 6: WEA 4 im Planzustand

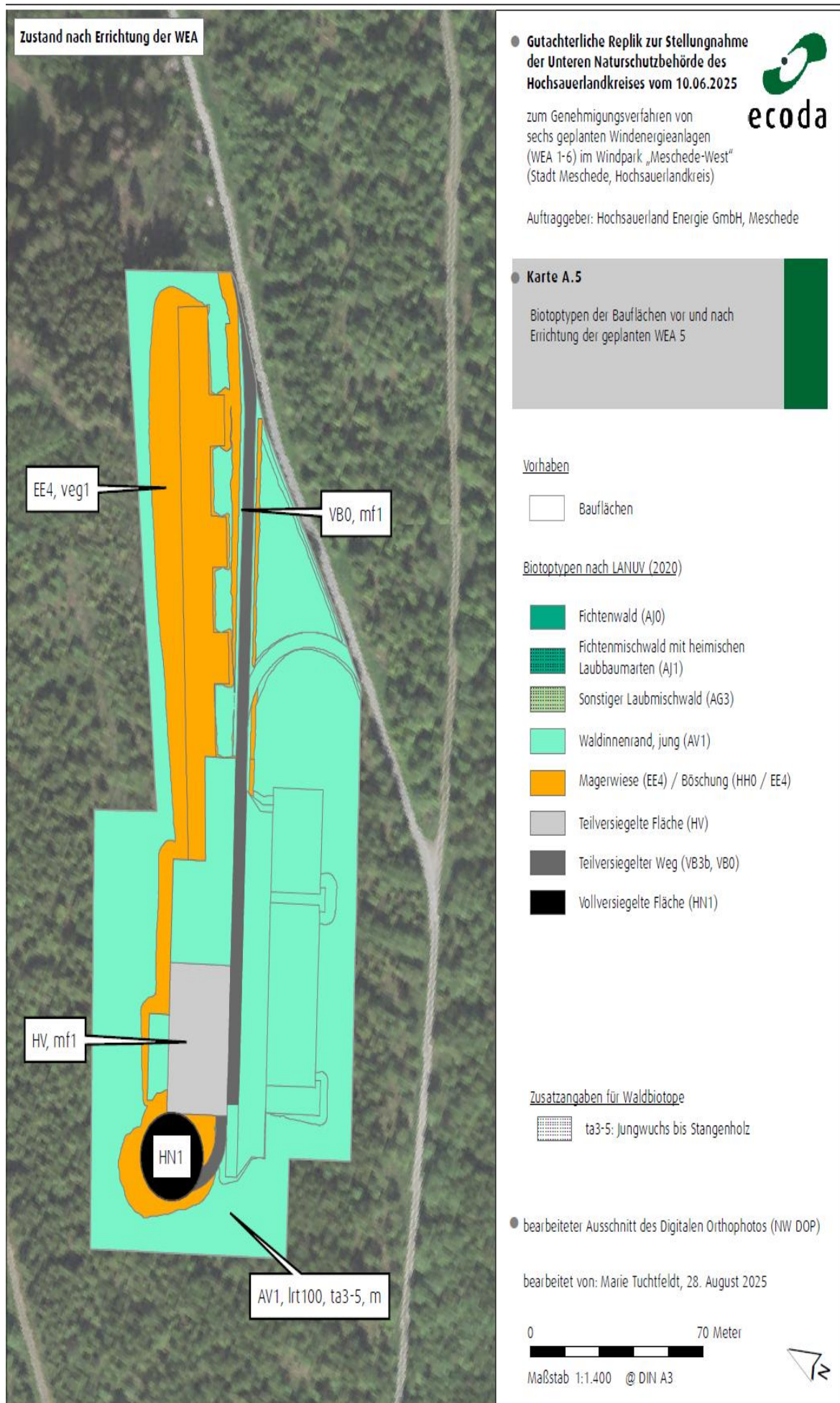


Abbildung 7: WEA 5 im Planzustand

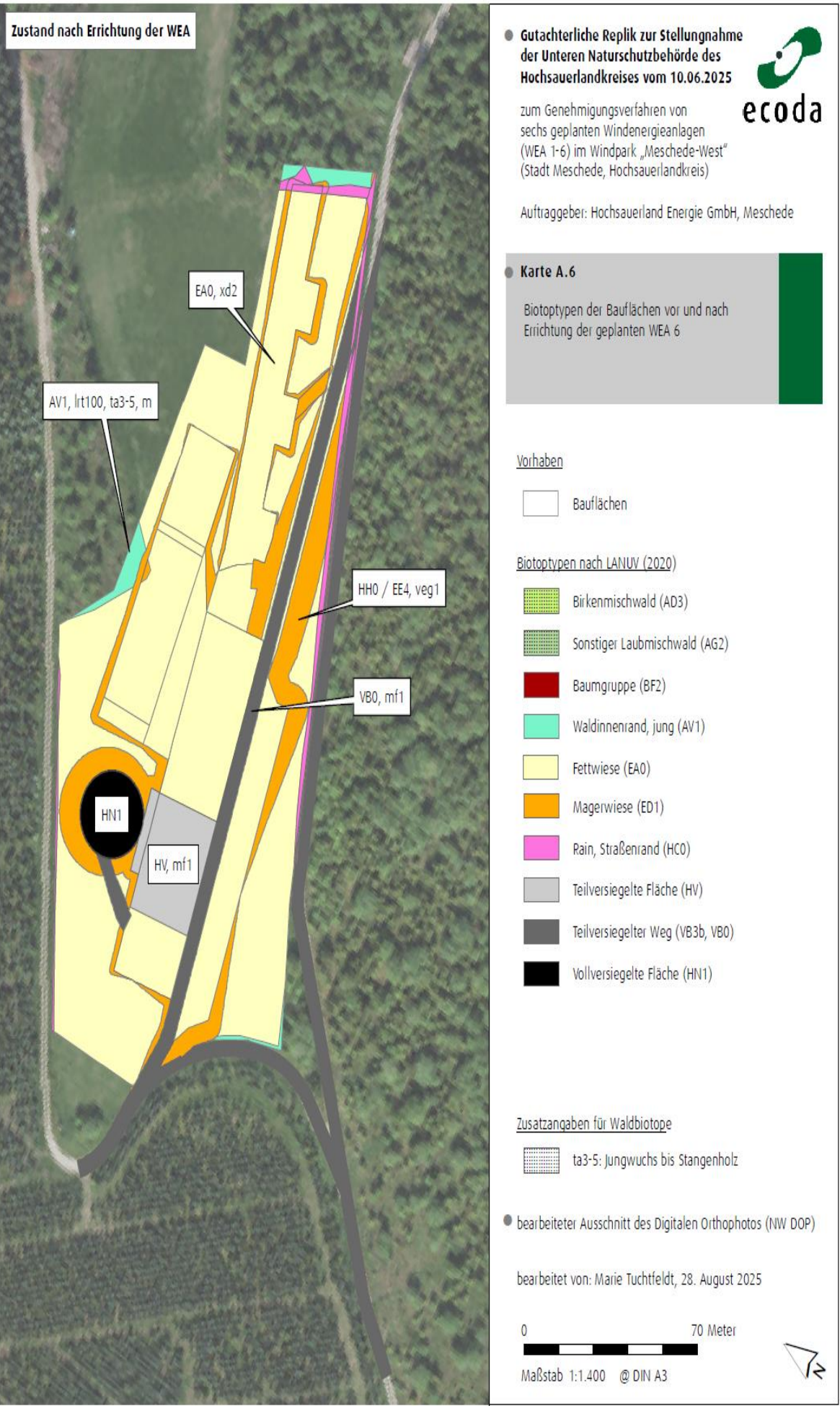


Abbildung 8: WEA 6 im Planzustand

8.15 Grundbuchliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Aufforstung von Weihnachtsbaumkulturen; multifunktionaler Ausgleich) auf dem Flurstück

Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstück 8 (teilw.)

ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Hinweise:

- 8.16 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

- 8.17 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

- 8.18 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.12 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 1 – WEA 6 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 1 – WEA 6 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis: Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.19 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei den beantragten Windenergieanlagen mit den maximalen Höhen von:

WEA 01: 758 m ü. NN, 261 m ü. G

WEA 02: 797 m ü. NN, 261 m ü. G

WEA 03: 808 m ü. NN, 261 m ü. G

WEA 04: 804 m ü. NN, 261 m ü. G

WEA 05: 840 m ü. NN, 261 m ü. G

WEA 06: 801 m ü. NN, 261 m ü. G

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) ist anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

- 9.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 9.6 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.8 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 9.9 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 9.10 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 9.12 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.13 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständern angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.14 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.15 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 9.16 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss ich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 9.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.19 Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Verkehrslandeplatz Meschede-Schüren ergeht meine Zustimmung zur Einrichtung einer BNK nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behalte ich mir vor.
- 9.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

- 9.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.22 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren und Ausfall ist schnellstmöglich zu beheben.
- 9.23 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0277 Nr. 310-24 und 26.10.01-050/2024.0276 Nr. 309-24 per E-Mail an:

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 9.24 Der Deutschen Flugsicherung ist unter folgenden Aktenzeichen **NW 12136** und **NW 12136 a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de mitzuteilen.

Hinweis:

- 9.25 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung vorzulegen.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 10.1 Straßengebiet der Kreisstraße darf weder vorübergehend - durch Einrichtungen und Betrieb der Baustelle - noch dauernd in Anspruch genommen werden.
- 10.2 Im Verkehrsraum der Kreisstraße dürfen während der Bauzeit keine Baustoffe und Geräte, auch nicht vorübergehend, gelagert bzw. abgestellt werden.
- 10.3 Durch die geplanten Windenergieanlagen ist eine neue gewerbliche Zufahrt von der Kreisstraße erforderlich, somit ist für die Inanspruchnahme der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Antragsteller bei der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 44 Kreisstraßen einen entsprechenden Antrag zu stellen und folgende Unterlagen vorzulegen:
- Ausführungslageplan im Maßstab 1:250
 - Aussagekräftiger Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung der Kurvenaufweitungen/ Überfahrten/ sonstigen Maßnahmen
 - Voraussichtlicher Zeitraum der Inanspruchnahme

Der Gestattungsvertrag wird von der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises in Aussicht gestellt und geht dem Antragsteller gesondert zu.

- 10.4 Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Die Fahrbahn ist stets in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Eventuelle Verschmutzungen auf dem Straßengebiet sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Erfolgt die Beseitigung nicht durch den Antragsteller, so werden die hierfür erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
- 10.5 Sofern Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder entfernt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Sicherung oder Wiederherstellung der Grenzzeichen auf seine Kosten durch das zuständige Vermessungsamt oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausführen zu lassen.
- 10.6 Auf die Notwendigkeit der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde für halbseitige Sperrungen und Vollsperrungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der z.Z. geltenden Fassung sind zu beachten.
- 10.7 Sollte die Abwicklung umfangreicher Baustoff- und Materialtransporte mit nicht genehmigungspflichtigen LKW Transporten auf der K 41 erforderlich werden, so sind beim Straßenbulasträger für diesen Zeitraum verkehrliche Maßnahmen, wie z.B. eine Einbahnstraßenregelung, zu beantragen.

Hinweise:

- 10.8 Laut der vorliegenden Kurzbeschreibung soll die Zuwegung über Freienohl und Berge von der L 840 aus erfolgen. Grundsätzlich wäre es jedoch auch möglich, dass die Zuwegung über die K 41/1 und K 41/3 über eine bereits hergestellte Trasse erfolgt.
- 10.9 Sollt für die Errichtung der WEA eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt werden, wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Antragstellung auch bei dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen benötigt wird.
- 10.10 Werbeanlagen jeglicher Art außerhalb von Ortsdurchfahrten sind gesondert zu beantragen.
- 10.11 Die Erfüllung bzw. Beachtung der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung über die zugelassene Sondernutzung gemäß § 18 in Verbindung mit § 20 StrWG NW wird im Zuge der Bauüberwachung (§ 81 BauO NW) und den Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NW) mit überprüft.
- 10.12 Die beanspruchten Wirtschaftswege sind durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten sind sie mindestens in den Ursprungszustand zu versetzen.

- 10.13 Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt.

11. Forstwirtschaftliche Nebenbestimmungen und Hinweise

- 11.1 Es ergibt sich ein Kompensationsfaktor von 1:2,8. Die dauerhafte Umwandlungsfläche mit 4,0308 ha, mit dem Waldanteil der Stadt Meschede mit 55,87% und dem Kompensationsfaktor von 1,4 ins Verhältnis gesetzt ergibt einen Kompensationsbedarf von mindestens 1,17 ha Ersatzerstaufforstung auf bisher nicht als Waldfläche geführter Fläche (meist landwirtschaftliche Nutzfläche) und einer flächigen ökologischen Aufwertung von 8,96 ha auf Waldflächen.

Diese Kompensationsforderung wird als Mindestmaß für den forstrechtlichen Ausgleich angesehen. Für den Fall, dass aufgrund des bereits hohen Bewaldungsanteiles keine Kompensationsflächen als Ersatzerstaufforstungen zur Verfügung stehen, kann der notwendige Ersatz ausschließlich auf bestehenden Waldflächen gem. §2 BWaldG in einer Höhe von 11,30 ha als ökologische Aufwertung durch durchgeführt werden.

- 11.2 Die Ersatzaufforstungen sind auf ca. 11,30 ha sind gemäß den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes für NRW durchzuführen. Dazu wird im konkreten Fall das Bodenpotential, die Wasserverfügbarkeit und Nährstoffe als Grundlage zur Baumartenwahl im Klimaszenario RCP 8,5° herangezogen und ist als 100%ige Laubholzanpflanzung mit mindestens vier standortheimischen Laubbaumarten durchzuführen. (je Pflanzfläche gem. Waldinfo NRW)
- 11.3 Die Ersatzaufforstungen haben bis zum 31.05.2027 auf den im LBP II in Tabellen 3.1 und 3.2 genannten Flächen zu erfolgen. Die Maßnahme kann als vorgezogene Ersatzmaßnahme durchgeführt und angezeigt werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, die Aufforstung ordnungsbehördlich durchzusetzen, falls die Frist nicht eingehalten wird.

Die Ersatzaufforstung hat gemäß Waldentwicklungstyp (WET) 12 des Waldbaukonzeptes NRW zu erfolgen (Angabe als Hektarwerte, Anpassung je Pflanzflächengröße):

Baumart	Anzahl	Pflanzverband	Größe der Pflanzen
Traubeneiche	2500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Hainbuche	1250 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Bergahorn	750 Stk.	2x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80
Winterlinde	500 Stk.	1x2 m	Min. 30/50, Max. 50/80

- 11.4 Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ in der passenden Höhenstufe (kollin oder montan) zu verwenden.
- 11.5 Die Ersatzaufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist. In der Regel hat dies durch ein rehwildsicheres Forstgatter zu erfolgen. Bei Kleinflächen können alternative Schutzmöglichkeiten wahrgenommen werden. Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit den oben bestimmten Pflanzen nachzubessern.
- 11.6 Der Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Forstbehörde mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage der Bestellung nachzuweisen.
- 11.7 Kompensationsmaßnahmen sind keine jederzeit reversiblen Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsformen, sondern sind entsprechend dauerhaft zu sichern. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand bewahrt werden, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollten. Es wird daher die grundbuchliche Sicherung als Dienstbarkeit zugunsten des Landes NRW mit fortwährender Eichen-Laubholzbestockung angeordnet.

- 11.8 Die Durchführung der Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Forstamt Oberes Sauerland abzustimmen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung oder durch das Forstamt zu begleiten.
- 11.9 Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz gem. den o.g. Vorgaben (WET 12) wiederaufzuforsten. Die Pflanzvorgabe richtet sich nach den standörtlichen Gegebenheiten. Grundlage dazu sind die Vorgaben je Pflanzfläche gem. Wald Info NRW.
- 11.10 Flächen von denen der Boden entfernt wurde müssen nach DIN 18915 rekultiviert und die natürliche Schichtung muss wiederaufgebaut werden. Sie gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche und werden im Nachgang der dauerhaften Waldumwandlungsfläche zugerechnet. Es sei denn sie wurden fachmännisch mit Waldboden in entsprechenden Auftragshöhen rekultiviert und bepflanzt.
- 11.11 Die Rekultivierungsarbeiten sind vor Beginn beim Forstamt anzuzeigen und deren fachmännische Ausführung zu attestieren. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungseinsaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume zu WET 12 kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen. Nur Anpflanzungen auf ordnungsgemäß hergestellten Böden werden als kompensationsfähig anerkannt.
- 11.12 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Beiflächen und Wegeausbauten im Rahmen der Vermessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Ich weise darauf hin, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die abschließende forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. Eine Anpassung der Kompensationsflächen bzw. -größen erfolgt dann per Änderungsbescheid durch die Forstbehörde.

Hinweise:

- 11.13 Grundlage des Wegebaus im Wald ist die geltende Erlassregelung vom 06.07.2023 und die Richtlinien des ländlichen Wegebaus, so sie im Einzelfall nicht durch Spezifikationen des Anlagenherstellers erweitert werden. Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Recyclingmaterial kann nach Abstimmung als Tragschichtmaterial verwendet werden, wenn es den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. Hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.
- 11.14 Eine über das normale Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme, z. B. eine gesonderte Kabeltrasse, wäre ebenso wie der Wegebau über ein separates Waldumwandlungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Der Einbau der Kabel in Wegekörper oder nahe daneben ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 nicht als Eingriff zu werten. Regelmäßig werden dauerhaft offenzuhaltende Schneisen ab einer Breite von 3 - 4 m der dauerhaften Waldumwandlung zugeordnet und werden in einem separaten Waldumwandlungsverfahren der Forstbehörde abgewickelt.
- 11.15 Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSchG stehenden Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. Diese hat sich bei Baubeginn mit dem Regionalforstamt abzustimmen. während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Forstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.

- 11.16 Die daraus resultierende forstrechtliche Kompensation wird nach Durchführung der oben beschriebenen Flächenvorgaben auf den im und deren Sicherung, als erbracht angesehen.

Die Punkte:

- Forstrechtliche Kompensationsforderung,
- Kompensationsanpflanzungen,
- Exakte Umwandlungsfläche,
- Rückbauverpflichtung von HDGT, Hydraulisch gebundene Tragdeck-
- schichten,
- Löschwasservorhaltung und
- ökologischer Baubegleitung

12. Landwirtschaftliche Hinweise

- 12.1 Werden bei Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und beim Wegebau landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland darüber zu unterrichten.
- 12.2 Die erforderlichen Berechnungen für den forstlichen Ausgleich und die dafür vorgesehenen Flächen sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Hochsauerland vorzulegen.
- 12.3 Bei Rückbau der Windenergieanlagen sind die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen entweder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln oder bei einer Rückumwandlung in Wald entsprechend im Rahmen anderer forstlicher Kompensationen als Ersatzaufforstung anzurechnen, da es sich bei den betroffenen Flächen durch die vorgenommene Umwandlung zukünftig nicht mehr um Wald handelt.

13. Hinweise zum Denkmalschutz

- 13.1 Es liegen Hinweise vor, dass in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA oberflächennahe Bodenschätze vorliegen, die Lage der Bodenschätze kann nicht genau bestimmt werden, daher wird gebeten, bei der Bauausführung darauf Rücksicht zu nehmen.
- 13.2 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichten Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NW). Gegenüber der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßem Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

- 13.3 Die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520) sind Detailpläne über die Durchführung aller Bodeneingriffe vorzulegen, da voraussichtlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sind.

14. Hinweis zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- 14.1 Sollte im Zuge der Errichtung von Lagerplätzen, Aufstellflächen und Fahrwegen mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial) Verwendung finden, sind die Kriterien der neuen Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Es darf nur aufbereiteter, güteüberwachter Ersatzbaustoff mit definierter Materialklasse und Einbauweise verbaut werden.

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu kontaktieren. Dieses gilt auch für den Einbau von Bodenmaterial aus anderen Herkunftsbereichen.

15. Hinweise zur Richtfunkstrecken

- 15.1 Die Lage der Richtfunkstrecken der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG wurde Ihnen mit der Stellungnahme vom 12.05.2025 bereits übermittelt.
- 15.2 Alle Anlagenbauteile und notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einhalten.

V. B e g r ü n d u n g

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die HochsauerlandEnergie GmbH, v. d. GF Siegfried Müller mit Sitz in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, hat eine Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW, in 59872 Meschede, Gemarkung Calle, Flur 21, Flurstücke 3, 4, 6, 7, 8, 20, 22, 23, 46, 50, Flur 22, Flurstücke 11, 12, 13, 14, 16, 29, 33, Flur 35, Flurstücke 7, 8, 9, 18, 23, 24, 25, 26, 31 erteilt.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wurde das Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in der rechtswirksamen WEB-Fläche „07.08.WEB.003“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Da die Anlagengrundstücke vertraglich gesichert sind, die Antragstellung noch vor dem 30.06.2025 erfolgt ist und die WEB-Fläche auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt, sind die Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 WindBG anzuwenden.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß §6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Meschede
- Gemeinde Eslohe
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Oberes Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Ericsson Services GmbH
- Deutscher Hänggleiterverband e. V.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Sicherung der Erschließung wird vor Baubeginn eingereicht.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Meschede hat in den beiden vorgelagerten Vorbescheiden 42.40246-2024-04, 42.40247-2024-04 und mit dem Schreiben vom 30.06.2025 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuern für die Bevölkerung festgeschrieben.

Der Sauerlandair e. V. und der Deutsche Hängegleiterverband e. V. tragen vor, dass durch den Bau und Betrieb der WEA 03 deren Flugbetrieb eingeschränkt wird. Generell gilt, dass bestehende Flugplätze/-gebiete beim Hinzutreten von WEA keinen Anspruch auf den Fortbestand von optimalen Bedingungen haben. Das betroffene Fluggebiet wird dementsprechend eingestuft.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie entsprechende zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben, deshalb wurden in diesem Bescheid Hinweise aufgenommen, die der gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechend genügen.

Bei den geplanten Standorten der WEA handelt es sich überwiegend um Waldflächen. Die Fläche der WEA 1 wird durch eine Weihnachtsbaumkultur und Fichtennaturverjüngung geprägt. Die WEA 2 und 5 werden auf einer Fläche geplant, die sich in der Wiederaufforstung befindet und worauf sich ein Nadelholzbestand befindet. Flächen die zur WEA 3 dazuzählen, werden durch Nadelholzbestand und durch Fichtennaturverjüngung geprägt. Die WEA 4 befindet sich ebenfalls auf einer Fläche mit Weihnachtsbaumkultur und diese besitzt auch einen Douglasienbestand. Eine Grünlandfläche mit Nadelholzbestand prägen die Fläche der WEA 6.

Diese Flächen entsprechen gemäß Windenergieerlass den notwendigen Anforderungen zur Genehmigungsfähigkeit, weshalb keine forstrechtlichen Bedenken und die Waldinanspruchnahme ist mit entsprechender Kompensation zulässig.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich das nachfolgende FFH-Gebiete:

DE-4715-301 „Wenne“ in einer Entfernung von ca. 930 m zur nächstgelegenen WEA 1

Es befinden sich keine VSG innerhalb eines 5 km-Radius um die geplante WEA. Das nächstgelegene VSG befindet sich in über 16 km Entfernung

FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der Schutzgüter wird durch das Gutachterbüro ECODA (24.08.2025) ausgeschlossen. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die im Gebiet vorkommenden Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Antragstellerin hat Kartierungen zur Avifauna vorgenommen und eine modifizierte Artenschutzprüfung (Ergebnisbericht Avifauna, Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept) eingereicht.

Auf Basis vorhandener Daten sowie der eingereichten Gutachten wurde durch die Untere Naturschutzbehörde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die gemäß § 45b BNatSchG kollisionsgefährdete Art Rotmilan ermittelt. Es ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Umkreis von 250 m um die WEA 6 anzuordnen. Eine unattraktive Mastfußgestaltung an den WEA 1 – WEA 6 ist vorzunehmen, um keine kollisionsgefährdeten Arten in den Rotorbereich zu locken.

So werden für Zeiten von Mahd, Ernte sowie während bodenwendender Arbeiten Abschaltzeiten für WEA 6 beantragt. Dies kommt – ebenso wie die unattraktive Gestaltung des Mastfußes – allen kollisionsgefährdeten Arten zugute. Die WEA 1 – WEA 5 befinden sich auf Waldflächen, sodass neben der unattraktiven Gestaltung des Mastfußes keine weiteren Maßnahmen notwendig sind. Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden durch die Errichtung der WEA 1 – WEA 6 nicht beeinträchtigt.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Für die Arten Baumpieper und Heidelerche wird eine CEF-Maßnahme umgesetzt. Für alle anderen planungsrelevante Vogelarten ist dagegen nicht mit einem erheblichen anlagenbedingten Lebensraumverlust zu rechnen.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltscenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaum- und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich planungsrelevanter Reptilienarten können aufgrund der Habitatausstattung in den Eingriffsbereichen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante sonstige Säugetiere (Haselmaus, Wildkatze) können durch Bauzeitenregelung bzw. Baufelduntersuchungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung während der Winterruhezeit der Art Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gegenüber der Art Wildkatze ist aufgrund fehlender hinreichend konkreter Hinweise auf ein Vorkommen der Art nicht mit dem Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte zu rechnen. Vorsorglich werden dennoch Maßnahmen zum Schutz streifender Wildkatzen vorgesehen.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm

Seitens der Antragstellerin fanden Kartierungen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren statt. Daraus liegen konkrete Daten zum Vorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan im artspezifischen Nahbereich der geplanten WEA 6 vor. Diesbezüglich führt § 6 Abs. 1 S. 5 bis 7 WindBG aus:

Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Im vorliegenden Verfahren ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare im Nahbereich signifikant erhöht und kann nicht widerlegt werden (§45b Abs. 2 BNatSchG). Als geeignete Maßnahmen stünden eine phänologiebedingte Abschaltung oder ein Antikollisionssystem (sofern die Wirksamkeit nachgewiesen wird) zur Verfügung. Da sie mit erheblichen Energieverlusten bzw. Investitionskosten verbunden sind, sollen sie gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung stehen. Wie oben ausgeführt müssen Maßnahmen geeignet und verhältnismäßig sein. Bei umfassenden phänologiebedingten Abschaltungen ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass sie verhältnismäßig sind. Zum Schutz von Vögeln wird die Abregelungen der WEA 6 (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) umgesetzt. Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Maßnahmen nicht geeignet das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend zu senken. Es stehen somit keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zur hinreichenden Senkung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos des Brutplatzes der Art Rotmilan im Nahbereich zur Verfügung und es ist daher der verringerte Betrag nach Nr. 1 anzuordnen.

Die Antragstellerin hat

450 Euro je Megawatt installierter Leistung

bei einer installierten Leistung von 7,2 MW der WEA

3.240 Euro

als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5 und WEA 6 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **45.305 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW sind für die geplanten WEA ein Betrag von insgesamt **187.920,00 Euro** zu leisten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Lage der Standorte der geplanten WEA in der zwischenzeitlich rechtswirksamen gewordenen WEB-Fläche „07.08.WEB.003“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sind gemäß § 6 WindBG und der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz im vorliegenden Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr durchzuführen.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht sowie der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sundern gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
8. Baugesetzbuch (BauGB)
9. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
15. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
17. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
18. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
19. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
20. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
21. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
22. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung –

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Brilon, 06.10.2025

Im Auftrag

gez. Kraft